Lfdi Nr,		Durchschnitts-verdienst (Geldlohn) DM/Monat	Zuschlag zum Lohn oder Gehalt DM/Monat
U	bis	168,—	Differenz zwischen dem Durch-schnittsverdienst (Geldlohn) und 191,— DM mindestens 23,--
2.	n	175,—	23,—
3.	B	185,—	22,—■
4.	M	195,—	21,—[1]
5.	B	205,—	20,—
6.	8	215,—	19,-
7.	n	225,—	18,-
8.	B	235,—	17,—
9.	B	245,—	16,—'
10.	n	255,—	15,—
11.	n	265,—	14,—
12.	B	275,—[4]	13,—*
13.	B	285,—[1]	12,—[4]
14.	B	295,—	11,—
15.	H	305,—	10,-
16.	B	315,—	, 9-
17.	8	325,—	8,—
18.	B	335,—	7,—[4]
19.	B	345,—	6,—[1]
♦ 20.	B	355,—	5,—■
21.	B	365,—	4,—
22;	B	375,—	3-
23.	B	385,—	2,—
24.	B	395,—	i,-

Verordnung

über die Erhöhung der Gehälter für Meister,

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund der §§ 4 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Gehälter für Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben,

§ 1

(1) Die Gehälter der als verantwortliche Leiter von Produktionsabschnitten oder Arbeitsbereichen tätigen Meister werden erhöht.

(2) Die Entlohnung erfolgt vom 1. Juni 1958 an nach den in der Anlage aufgeführten Tarif- und Gehaltsgruppen im Rahmen der Von-Bis-Sätze.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Lehrmeister*

§ 2

(1) Für die Eingruppierung der Meister in die Gehaltsgruppen M I bis M IV gelten weiterhin die im Zusammenhang mit der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten m. e. G. mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Qualifikationsmerkmale.

(2) Das individuelle Gehalt der Meister innerhalb der Von-Bis-Spannen ist abhängig von der Erfüllung der im Abschnitt III der Verordnung vom 28. Juni 1952 angeführten Aufgaben festzusetzen.

(3) Bisher ständig gewährte Leistungszuschläge sind in die neuen Gehälter so einzubeziehen, daß bei Vorliegen mindestens gleicher Leistungen der bisherige Nettoverdienst nicht sinkt.

(4) Für die Festsetzung der Gehälter innerhalb der Von-Bis-Spannen dürfen 9 Prozent der geplanten Grundlohnsumme für Meister (Summe der Anfangsgehälter) in Anspruch genommen werden.

§ 3

(1) Ist das vordem gezahlte Gehalt des Meisters höher als der in dieser Verordnung vorgesehene Gehaltssatz, so ist das höhere Gehalt weiterzuzahlen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Gehälter, die in Einzelverträgen festgelegt sind. Liegt das im Einzelvertrag festgelegte Gehalt unter den neuen Gehalts-* Sätzen, so sind die neuen Gehaltssätze anzuwenden;

Erhöhung der Gehälter für Meister in Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung und in der privaten Wirtschaft

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Meister der Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung, die Lohn- und Gehaltssätze der volkseigenen Wirtschaft anwenden.

(2) Die Entlohnung der Meister in Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung, die nicht die Lohn- und Gehaltssätze der volkseigenen Wirtschaft anwenden,. erfolgt vom 1. Juni 1958 an nach den Gehaltssätzen, die in Nachträgen zu den Tarifverträgen für die private Wirtschaft gemäß § 5 neu vereinbart werden.

§ 5

Den Gewerkschaften wird empfohlen, eine Erhöhung der Gehälter für Meister in der privaten Wirtschaft vom l.*Juni 1958 an mit den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zu vereinbaren,

§ 6

In Zweigen der Wirtschaft, die in den Tarifgruppen der Anlagen nicht genannt sind, bleiben die in den Kollektivverträgen vereinbarten Gehaltssätze bestehen*

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

(2) Gleichzeitig treten der Abschnitt II der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504), die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, ‘ Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) und die entsprechenden Bestimmungen der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher